

Ibis Umwelttechnik GmbH
Schlesierweg 22
38440 Wolfsburg

Bearbeitet von
Jörg Schütte

E-Mail
joerg.schuette@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
62424.

Telefon 05121/
509-144

Hildesheim
01.01.2024

**Anerkennung als Sachverständigenorganisation gemäß § 52 der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.
April 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 905).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –
(NLWKN) Betriebsstelle Hannover-Hildesheim - erlässt den folgenden

Bescheid

mit dem Kennzeichen:

NLWKN 52-24/01

I. Gemäß § 52 AwSV wird die Sachverständigenorganisation

Ibis Umwelttechnik GmbH
Schlesierweg 22
38440 Wolfsburg

als Sachverständigenorganisation anerkannt.

Die Anerkennung beschränkt sich auf folgende Gebiete:

- Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 47 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 sowie Anlage 7 der AwSV
- die Erstellung von Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Absatz 3 sowie nach § 42 Satz 2
- die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gemäß § 62 Absatz 1 AwSV

Die Anerkennung wird bis zum 31.12.2028 befristet.

Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil des Bescheides.

II. Die Anerkennung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, neben der Benennung einer vertretungsberechtigten Person eine technische Leitung bestehend aus einem Leiter und dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Sachverständige zu bestellen.
Die Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person ist gegenüber dem NLWKN anhand der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.
2. Die Sachverständigenorganisation stellt sicher, dass die technische Leitung sowie die bestellten Sachverständigen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen aller Sachverständigenorganisationen teilzunehmen.
4. Die Sachverständigen müssen für die Tätigkeit die erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachzuweisen, das eine ordnungsgemäße Dokumentation der Anlagenprüfungen und der Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen gewährleistet.

Dazu zählen insbesondere

- Verfahrensanweisungen für die Durchführung von Prüfungen,
- Erstellung von Gutachten und ggf. für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben gem. Anlage 8,
- Verfahrensanweisungen zur Überwachung von Sachverständigen gem. Anlage 6,
- Verfahrensanweisungen für die Verwaltung und Archivierung von Schriftstücken,
- Verfahrensanweisungen für interne Audits,
- Verfahrensanweisungen für Rückmeldungen und Nachbesserungen,
- Verfahrensanweisungen für Bewertungen des Qualitätsmanagements durch die technische Leitung.
- Erarbeitung von Anforderungen an die ordnungsgemäße Überwachung der Fachbetriebe nach Anlage 8 zu erstellen und in das Qualitätssicherungssystem zu übernehmen, sofern die Sachverständigenorganisation für die Überwachung von Fachbetrieben anerkannt werden will.
- Sofern Prüfunterlagen und –Ergebnisse oder Gutachten dezentral gelagert werden, ist von der Sachverständigenorganisation sicherzustellen, dass auf diese Unterlagen jederzeit zurückgegriffen werden kann, auch dann, wenn ein Sachverständiger, bei dem die Lagerung erfolgt, aus der Sachverständigenorganisation ausscheidet. Die Unterlagen sind in der Regel mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

5. Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung und Überwachung der Fachbetriebe unter Beachtung der Grundsätze der Anlage 8, aus gegebenem Anlass, sonst mindestens im zweijährigen Turnus zu kontrollieren. Hierzu zählt auch die Kontrolle der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen, von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten. Die Dokumentation gemäß Anlage 8 ist dem NLWKN auf Verlangen vorzulegen. Bei der Kontrolle von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten soll sich der Sachverständige vor Ort davon überzeugen, dass der Fachbetrieb seine Aufgaben von der Geräteausstattung, dem Geräteeinsatz, der handwerklichen Durchführung und der Erfüllung von rechtlichen Vorgaben oder technischen Regelwerken her so wahrnimmt, dass das Ergebnis die gestellten wasserrechtlichen Anforderungen und die Einhaltung sicherheitstechnischer Vorgaben erfüllt. Der Sachverständige kann Zeitpunkt und Anlage frei wählen. Der Sachverständige muss nicht während der gesamten Tätigkeit des Fachbetriebs anwesend sein. Die Beurteilung der Referenzfähigkeit kann im Rahmen der Prüfung einer Anlage nach § 46 AwSV erfolgen, ist jedoch als eigenständige Maßnahme zu sehen und in einem separaten Dokument zu dokumentieren. Ein Prüfbericht ist nicht ausreichend.
6. Dem NLWKN ist jährlich bis zum 31. März einen Bericht auf der Grundlage von Anlage 7, über die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse, sowie über Änderungen der Organisationsstruktur für das vergangene Jahr, vorzugsweise auf elektronischem Weg (E-Mail), vorzulegen.
7. Die Sachverständigenorganisation muss die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und intern mit den Sachverständigen regelmäßig erörtern. Dazu gehören insbesondere
 - neue Erkenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die Prüfungen bedeutsam sind,
 - neue Erkenntnisse und Erfahrungen mit Produkten und Verfahren, die für die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
 - besondere ortsbezogene Vorgaben oder Erkenntnisse, die für die Anlagenprüfungen bzw. die überwachten Fachbetriebe bedeutsam sind,
 - Erfahrungen bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben und
 - Berichte über wesentliche Erkenntnisse von Fortbildungsveranstaltungen sowie von Fachartikeln.
8. Die Mindestinhalte von Prüfberichten sehen gem. Anlage 2 auch das Datum der Prüfung vor. Als Datum der Prüfung ist der Termin anzugeben, an dem die Prüfung vor Ort durchgeführt wurde. Bei Prüfungen, die sich über mehrere Wochen erstrecken, sind ggf. Teilprüfberichte zu erstellen. Prüfberichte können auch in elektronischer Form versandt werden. Dabei ist durch die Sachverständigenorganisation eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorzunehmen.
9. Sofern die Sachverständigen nach AwSV auf Prüfungsergebnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt wurden, zurückgreifen wollen, übernimmt die Sachverständigenorganisation, in der der Sachverständige bestellt ist, die volle Verantwortung für alle Inhalte dieser Prüfergebnisse, macht sich also die Ergebnisse der nach anderem Recht prüfberechtigten Personen zu Eigen. Im Falle der Übernahme von Ergebnissen anderer Organisationen oder Gruppierungen sind deren Name und die Anschrift und deren Ergebnisse im Prüfbericht anzugeben.

10. Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Anerkennung maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen - hierzu gehört auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - müssen Sie dem NLWKN unverzüglich mitteilen.
11. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen oder
 - einer Nebenbestimmung dieses Bescheides zuwidergehandelt wird.
Die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III. Die Kosten des Anerkennungsverfahrens tragen Sie.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 31.08.2023 hat die Ibis Umwelttechnik GmbH, Schlesierweg 22, 38440 Wolfsburg, die Anerkennung als Sachverständigenorganisation gemäß AwSV beantragt.

Als sachlich und örtlich zuständige Behörde habe ich das Anerkennungsverfahren gemäß § 52 AwSV, in der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gültigen Fassung, durchgeführt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sachverständigenorganisation erfüllt sind.

Die Sachverständigenorganisation verfügt über neun Sachverständige.

Eine auf fünf Jahre befristete Anerkennung ist möglich, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen durch die Sachverständigenorganisation erfüllt werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Voraussetzungen der AwSV während der Dauer der Anerkennung.

Hinweise

Der Antrag auf Neuerteilung muss mindestens vier Monate vor Ablauf der Befristung vorgelegt werden.

Die Anerkennung gilt auch in den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

V. Grundlagen der Entscheidung

- Der Anerkennung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
- Antrag vom 31.08.2023
- Angaben zur Sachverständigenorganisation: Art, Sitz,
- Rechtsform, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Freistellungserklärung
- Nachweis zur Eignung der technischen Leitung
- Nachweis der Eignung einer ausreichenden Zahl von Sachverständigen
- Erklärung zur Unabhängigkeit der Sachverständigen,
- Erklärung zur Zuverlässigkeit der Sachverständigen,
- Aktuelle Prüfgrundsätze
- Darlegung des Qualitätssicherungssystems

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



J. Schütte

Anlagen:

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Prüfung von Anlagen durch Sachverständige |
| Anlage 2 | Mindestinhalt eines Prüfberichtes |
| Anlage 3 | Formular Freistellungserklärung |
| Anlage 4 | Formular Zuverlässigkeitserklärung |
| Anlage 5 | Formular Unabhängigkeitserklärung |
| Anlage 6 | Interne Überwachungsregelung für Sachverständige |
| Anlage 7 | Muster eines Jahresberichtes für eine Sachverständigenorganisation |
| Anlage 8 | Grundsätze zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben |
| Anlage 9 | Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Fachbetriebe |

